



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München  
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf  
Augsburger Str. 12  
82291 Mammendorf

VERWALTUNGS-  
GEMEINSCHAFT  
02. Juli 2019  
Bauamt  
MAMMENDORF

Ihre Nachricht

07.06.2019

Unser Zeichen

3-4622-FFB 03-  
14284/2019



Datum

01.07.2019

III/1-610-05/03.17

Bauleitplanung;

Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes „Erweiterung Graf-Dux-Straße“ in  
der Gemeinde Althegnenberg; Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a und § 4 Abs. 2  
BauGB;

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt München

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 07.06.2019 zur Aufstellung des qualifizierten  
Bebauungsplanes „Erweiterung Graf-Dux-Straße“ in der Gemeinde Althegnenberg  
beteiligt. Wir nehmen aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:



## 1. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT

### 1.1 Altlast

Die Altlastenverdachtsfläche 03.01 wurde erstmalig auf der Flurnummer 598 im Jahr 1997 untersucht. Es handelt sich um eine von 1965 bis 1970 zur Ablagerung genutzte Geländemulde. Neben Aushub wurden geringe Mengen an Bauschutt und auch Hausmüll abgelagert. Die Auffüllungstiefe wurde mit 3 bis 3,5 m angegeben. Auffälligkeiten ergaben sich bezüglich des Parameters Nickel (Hilfswert-1 Überschreitung bis in 3,4 m Tiefe) und bezüglich des Methangehaltes im Boden des Auffüllungskörpers.

Nachdem sich der Altlastenverdacht auch auf das westlich angrenzende Grundstück mit der Flurnummer 563 erhärtet hatte, wurde dieses im Jahr 1999 ebenfalls untersucht. Es wurde eine Verfülltiefe bis zu 3,4 m ermittelt (durchschnittlich 2,5 m mächtig). Schicht- bzw. Grundwasser wurde in 1,7 bzw. 2,1 m u. GOK angetroffen. In der Sondierung im Osten wurden bis in 2,6 m Tiefe Belastungen des Bodens mit Chrom, Kupfer, Blei und Zink (Hilfswert-1 Überschreitung) nachgewiesen. Im Eluat wurde der Prüfwert für Nickel überschritten. In der darunterliegenden Torfschicht wurde noch Nickel und Zink über dem Hilfswert-1 nachgewiesen. In der weiter westlichen Sondierung wurde im Boden der Hilfswert-1 bis in 2,1 m Tiefe für Arsen und Blei überschritten. Im Eluat erreichte Arsen den Prüfwert.

Damaliges Fazit des Gutachters: Aufgrund der ermittelten, größtenteils relativ geringen Eluierbarkeit der untersuchten Schadstoffparameter und aufgrund der festgestellten, nur unwesentlichen Beeinflussung des unteren Teiles des natürlichen Bodens durch das überlagernde Auffüllungsmaterial kann auf Dauer das Belastungsrisiko im Bestand als gering bewertet werden. Zu dieser Einschätzung trägt auch die im Untergrund anstehende Torfschicht bei (Barrierewirkung). Bei einer Umwidmung des Geländes ist zu weiteren, planungsspezifischen Untersuchungsmaßnahmen anzuraten.

Wir haben uns 1999 der Meinung des Gutachters angeschlossen. Eine Besorgnis für eine Grundwasserbelastung wurde im Bestand als gering eingestuft.

Nun soll im Bereich der Altlastenverdachtsfläche ein Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Stelle, an der das Becken gebaut werden soll, sollte komplett ausgehoben werden. Auf jeden Fall ist nachzuweisen, dass von dem Bauwerk und einer potentiellen Ver- und Durchsickerung der umliegenden Altablagerung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Die Ablagerungen reichen bis ins Grundwasser. Grundwasseruntersuchungen sind seinerzeit nicht gemacht worden. Die vorliegenden Untersuchungen reichen für eine detailliertere Aussage leider nicht aus.

Im Baugrundgutachten von Blasy und Mader wird die Muldenversickerung erläutert:

An der Sohle der Mulde könnten in die gering wasserdurchlässigen Lehme Sichtfenster bis zur Oberkante der Kiese gebaut werden. Die Fenster sollten mit einem Kies- Schluffgemisch aufgefüllt werden. Auf die Altlastensituation wird nicht näher eingegangen. Lediglich eine abfallrechtliche Bewertung wird abgegeben, welche in der Begründung Entwurf unter Punkt 2.5.1. mit übernommen wurde:

Dieser Punkt sollte ergänzt werden: Die geplante Muldenversickerung auf dem Grundstück der Flurnummer 563 ist nur möglich, wenn eine Schadstofffreiheit des Untergrundes nachgewiesen wird. Eine Ver- und Durchsickerung über eine Altlastenverdachtsfläche ist nicht möglich. Wir bitten die Planung und Angaben entsprechend zu ergänzen.

## **1.2 Sicherung der Abwasserentsorgung**

Der Finsterbach ist als Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)- Gewässer ausgewiesen. Der ökologische Zustand von WRRL Gewässern ist berichtspflichtig und muss an die EU gemeldet werden. Bei der Kläranlage Althegegnenberg handelt es sich um eine belüftete Abwasserteichanlage (Baujahr 1985, Ausbaugröße 2.500 EW). Unseres Wissens sind derzeit (Stand 2018) ca. 2.050 EW angeschlossen. Mit dem neuen Baugebiet sollen 110 – 150 neue EW hinzukommen. Der aktuelle Bescheid von 25.11.2009 ist bis 2030 befristet und beinhaltet (lediglich) die Mindestanforderungen zum Anhang 1 der AbwV.

Die Kläranlage hält die Grenzwerte der amtlichen Überwachung in der Bestandsituation weitestgehend ein. In unseren Stellungnahmen vom 08.06.2016, 31.07.2017 und 15.05.2018 haben wir zu den Überwachungen des Privaten Sachverständigen auf bestehende Auffälligkeiten hingewiesen. Bei der deutlich häufiger stattfindenden Eigenüberwachung wurden die Grenzwert für CSB, BSB und Nges mehrmals überschritten. Eine Nitrifikation findet nicht, auch nicht in geringem Umfang, statt.

Der Betrieb und die Leistungsfähigkeit von Teichkläranlagen reagiert sehr sensibel auf hohe Temperaturen und niedrige Niederschlagshöhen. Gleichzeitig stellen wir in Bayern in den vergangenen Jahren fest, dass sich langanhaltende Trockenzeiten mehren. Die vergangenen Werte aus der Eigen- und Fremdüberwachung legen derzeit den Schluss nahe, dass die momentan geltenden Anforderungen an den Ablauf der Kläranlage gerade so ausreichend sind bzw. zukünftig eine Überlastung des Gewässers nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Ein zusätzlicher Anschluss von bis zu 150 EW würde die Belastung im Gewässer womöglich weiter verschärfen.

Um die Situation im Finsterbach beurteilen zu können, ist es deshalb erforderlich, dass wir das Gewässer näher untersuchen und beurteilen. Mit dem aktuellen Kenntnisstand ist eine abschließende Aussage nicht möglich. Aus fachlicher Sicht können wir die Sicherung der Abwasserentsorgung derzeit nicht bestätigen.

Hinweis:

Bei einer neuerlichen Beurteilung der Anlage nach den derzeit geltenden Regeln der Technik würde eine strengere Anforderungsstufe gefordert werden müssen. Wir gehen derzeit davon aus, dass die Kläranlage bei einer Neubeurteilung in dieser Form nicht mehr weiterbetrieben werden kann, da die strengeren Anforderungen nicht eingehalten werden könnten.

### **1.3 Sicherung der Wasserversorgung**

Laut Begründung, Punkt 5.3 wird die technische Versorgung/ Wasserversorgung über die Gemeinde Altheimberg gewährleistet.

Unseres Wissens erfolgt die Trinkwasserversorgung über die Abelburggruppe. Da uns keine Kenntnisse über den Zustand und Auslastung der Wasserversorgung Adelburggruppe (hier ist das WWA Donauwörth zuständig) vorliegen, ist diese zwingend zu beteiligen.

In der Satzung sollte dann eine entsprechende Festsetzung aufgenommen werden.

## **2. FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN**

### **2.1 Starkregenereignisse/ Wild abfließendes Wasser**

Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Starkniederschläge in den letzten Jahren, machen wir auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Bauvorsorge bzw. eines ausreichenden Objektschutzes aufmerksam. Wir empfehlen der Gemeinde, zusätzliche Festsetzungen zum Objektschutz wie folgt aufzunehmen:

- Die Ausführung der Unterkellerung sollte wasserdicht und auftriebssicher erfolgen (weiße Wanne).
- Eine wasserdichte Herstellung der baulichen Anlagen bis 15 cm (25cm bei starker Hang-/Muldenlage) über GOK wird als besondere Sicherungsmaßnahme empfohlen.
- Öffnungen am Gebäude (Lichtschächte, Treppenabgänge, Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen etc.) sind ausreichend hoch zu setzen und gegen eindringendes Wasser zu sichern.
- Die Höhenkote „Oberkante Rohfußboden“ der Wohngebäude sollte ausreichend hoch (mind. 15 cm) über GOK festgesetzt werden.

Die Planer und Bauherren sollten sich über die Broschüre des BBK "Empfehlungen bei Sturzfluten" weitergehend informieren. Dort sind die baulichen Aspekte einer wasserdichten Ausführung ausführlich behandelt.

## **2.2 Niederschlagswasserbeseitigung**

In den vorliegenden Unterlagen wird erläutert, dass das anfallende Niederschlagswasser zentral beseitigt werden soll. Es wird jedoch keine eindeutige Lösung dargestellt (Begründung unter 5.4: Regenrückhaltebecken ggf. in Form einer zentralen Muldenversickerung).

Wir bitten die Lösung zu konkretisieren, denn eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nur zulässig, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Das Baugrundgutachten vom 16.04.2019 kommt zu dem Schluss, dass eine zentrale Muldenversickerung am Südrand des Baugebietes möglich sein kann. Aufgrund der Durchlässigkeit des Bodens ist hierfür noch im Rahmen der Bauleitplanung eine ausreichend dimensionierte Fläche vorzusehen. Die Verwendung von wasserdurchlässigen Flächenbelägen und die Anlage von Gründächern vermindern die für die Versickerung benötigte Fläche.

## **3. ZUSAMMENFASSUNG**

Aus fachlicher Sicht sind zur vorliegenden Altlastenverdachtsfläche sowie zur Sicherung der Wasserversorgung Konkretisierungen notwendig. Die Sicherung der Abwasserentsorgung kann nicht abschließend bestätigt werden. Wir bitten Sie außerdem die fachlichen Hinweise und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez.

Mit freundlichen Grüßen

